



## Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Prüfungen

Biderstrasse 6

9015 St.Gallen

Tel. 058 229 92 19 / info.winkeln@sg.ch

## Fremdfelgen

### 1. Geltungsbereich

Technische Änderungen nach Art. 34 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41; abgekürzt VTS) sind melde- und prüfpflichtig. Geänderte Fahrzeuge sind **vor** der Weiterverwendung nachzuprüfen.

### 2. Definition von «genehmigte» Felgen

Nicht melde- und nicht prüfpflichtig sind Felgen, die in der entsprechenden TG<sup>1)</sup> oder COC<sup>2)</sup> eingetragen und damit «genehmigt» sind. Für das Fahrzeug als «genehmigt» gelten Felgen, welche in den Dimensionen (Felgenbreite, Felgendurchmesser, Einpresstiefe +/- 5 mm) sowie im Material (Stahl oder Leichtmetall) und der «Marke» mit den Eintragungen gemäss TG oder COC übereinstimmen.

Ist kein Eintrag der Marke und/oder des Materials auf der TG oder COC vorhanden, so bedeutet dies: sämtliche Räder, die in den Dimensionen (Felgenbreite, Felgendurchmesser, Einpresstiefe) und allenfalls dem Material den Eintragungen auf der TG oder COC entsprechen, gelten grundsätzlich als «genehmigt».

#### 2.1 Definition von «nicht genehmigte» Felgen

Sind auf der TG<sup>1)</sup> oder COC<sup>2)</sup> verschiedene Varianten von Räderdimensionen oder Marken aufgeführt, so gelten nur diejenigen Räder als für den Fahrzeugtyp «genehmigt», die den Eintragungen **genau** entsprechen. Alle weiteren Varianten (auch Zwischengrössen) gelten als «**nicht genehmigt**».

### 3. Vorgehen/Unterlagen: «nicht für den Fahrzeugtyp genehmigte» Felgen

- 3.1. Eine Spurverbreiterung, die ausschliesslich durch Anbringen von nicht mit dem Fahrzeug geprüften Felgen mit anderer Einpresstiefe entsteht, ist ohne Einwilligung der Fahrzeugherstellerin oder des Fahrzeugherstellers zulässig, sofern die Einpresstiefe je Rad um **nicht mehr als ein Prozent** der grössten auf der TG<sup>1)</sup> oder COC<sup>2)</sup> aufgeführten Spurweite der jeweiligen Achse abweicht.

Für solche Felgen ist die Eignungserklärung der Felgenproduzentin oder des Felgenproduzenten oder diejenige der ursprünglichen Fahrzeugproduzentin oder des ursprünglichen Fahrzeugproduzenten erforderlich; z.B. als

- Eignungserklärung für Räder/Felgen von der schweizerischen Importeurin oder vom schweizerischen Importeur der Motorfahrzeugbranche (SGM),
- Bestätigung der Felgenproduzentin oder des Felgenproduzenten, dass sich die Räder für die Verwendung am betreffenden Fahrzeug eignen
- Garantie des Fahrzeugproduzenten

<sup>1)</sup> Schweizerische Typengenehmigung (TG)

<sup>2)</sup> EG Übereinstimmungsbescheinigung (COC)



Felgen/Räder, die mittels **asa**<sup>3)</sup>-**Prüfbericht** geprüft wurden, sind in diesem Sinne nicht melde- und prüfpflichtig. Der asa-Prüfbericht ist auf der entsprechenden TG hinterlegt und muss nicht mitgeführt werden.

- 3.2. Bei einer Spurverbreiterung je Rad um **mehr als ein Prozent** der Spurweite **oder** bei Montage von Zwischenstücken (Distanzscheiben) muss Folgendes beachtet werden:
- Solche Verbreiterungen sind nur zulässig, wenn von der Fahrzeugproduzentin oder vom Fahrzeugproduzenten eine entsprechende Garantie oder eine Garantie des Umbauenden vorliegt, die gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, der die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt.
  - Für die Felgen selbst kann sowohl die Eignungserklärung der Felgenproduzentin oder des Felgenproduzenten, als auch eine solche der ursprünglichen Fahrzeugproduzentin oder des ursprünglichen Fahrzeugproduzenten anerkannt werden.

#### 4. Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Die Felgen müssen bei montierten Reifen sichtbar und unverwischbar das Kennzeichen der Herstellerin oder des Herstellers sowie die Angaben der Dimension und der Einpresstiefe aufweisen. Im Bedarfsfall ist ein Rad abzuschrauben. Die vorführende Person muss erforderliches Spezialwerkzeug mitbringen und trägt die Verantwortung für die Demontage und Montage des Rads.
- Die Freigängigkeit der Räder muss in allen Belastungs- und Fahrzuständen gewährleistet sein.
- Werden andere als auf der TG oder COC aufgeführte Reifendimensionen montiert, darf der Abrollumfang höchstens um +/- acht Prozent von der typengenehmigten Version abweichen. Die Anforderungen an die Felgen-Reifenkombination richten sich nach der VTS (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge). Insbesondere sind die Bestimmungen der ECE-Reglemente sowie die Norm ETRTO massgebend. Davon abweichende Felgen-Reifenkombinationen sind nur mit einer Garantie der Fahrzeug- oder Reifenproduzentin oder des Fahrzeug- oder Reifenproduzenten zulässig. Die Geschwindigkeitsanzeige ist eventuell neu zu justieren.
- Die Bestimmungen über die Radabdeckungen müssen eingehalten werden.
- Für nicht typengenehmigte Fahrzeuge (Fahrzeugausweis Position 24 = Eintrag «X») sind Unterlagen über Originalspurweiten und Einpresstiefen zu erbringen.

#### 5. Sonderfälle

- 5.1 Felgen mit Naben-Adaptionssystem, Distanzscheiben oder mehrteilige Felgen können zugelassen werden, sofern die unter Ziffer 3.1 bzw. 3.2 aufgeführten Unterlagen vorliegen und nachfolgende Bedingungen eingehalten sind:
- Die relevanten Massangaben (Felgendurchmesser, Felgenbettbreite, Einpresstiefe, Adapter- bzw. Distanzscheiben) müssen auf den entsprechenden Bestandteilen (Felgenbett, Radstern, Adapterflansch/Distanzscheibe) unverwischbar vermerkt und von aussen sichtbar sein.

<sup>3)</sup> Vereinigung der Strassenverkehrsämter (**asa**)



- Die Felgenproduzentin oder der Felgenproduzent gibt für das Gesamtsystem (Felge/Adapter- bzw. Distanzscheibe/Befestigungsteile oder der mehrteiligen Felge) eine Eignungserklärung für den entsprechenden Fahrzeugtypen ab, aus welcher die resultierende Gesamteinpresstiefe ersichtlich ist. Alle Befestigungsteile sind zu deklarieren.

5.2 Bei Fahrzeugen mit elektronischer Brems- und Antriebsregelung (z.B. ABS, ESP usw.) müssen die Herstellervorschriften eingehalten werden. Die Möglichkeit der Montage von Schneeketten wird unsererseits nicht überprüft.

## 6. Anmeldung/Disposition

Vereinbaren Sie bitte einen Termin bei der entsprechenden Prüfstelle. Eine zusätzliche technische Änderung ist anzugeben.

### **DTC Dynamic Test Center AG**

Route Principale 127  
2537 Vauffelin  
Tel. 032 321 66 00  
[www.dtc-ag.ch](http://www.dtc-ag.ch)

### **FAKT AG, Prüf- und Ingenieurzentrum**

Augrabenstrasse 9  
9466 Sennwald  
Tel. 071 722 96 00  
[www.fakt.com](http://www.fakt.com)

### **Prüfstellen**

#### **Prüfstelle Oberbüren**

Industrie Haslen 4  
9245 Oberbüren  
058 229 92 22  
[info.oberbueren@sg.ch](mailto:info.oberbueren@sg.ch)

#### **Prüfstelle Buriel**

Röteli 6  
9425 Thal  
058 229 92 62  
[info.buriel@sg.ch](mailto:info.buriel@sg.ch)

#### **Prüfstelle Mels**

Wangser Bahnhofstrasse 71  
8887 Mels  
058 229 92 92  
[info.mels@sg.ch](mailto:info.mels@sg.ch)

#### **Prüfstelle Kaltbrunn**

Uznacherstrasse 72  
8722 Kaltbrunn  
058 229 93 13  
[info.kaltbrunn@sg.ch](mailto:info.kaltbrunn@sg.ch)

Dieses Informationsangebot erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Detaillierte Angaben finden Sie in den **asa-Richtlinien Nr. 2a** «Abändern und Umbauen von Motorwagen und Anhängern». Grundsätzlich sind die bei der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anwendbar. Mögliche Erleichterungen durch neuere schweizerische Vorschriften können übernommen werden.